

Raetische Urkunden aus dem XII. Jahrhundert

Autor(en): **W.v.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 12-2

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Zwölfter Jahrgang.

N^o 2.

Juni 1866.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Raetische Urkunden aus dem XII. Jahrhundert. — Eine Frage betreffend das Meieramt Glarus. — Das richtige Datum der sogenannten Mordnacht zu Brugg. — Zur Glaubwürdigkeit einer chronikalen Notiz. — Guoter Tag. — Fresserle = friscingus porcinus? Ovis peci = Petrefrischink? — Alterthümer auf dem kleinen St. Bernhard. — Römischer Altar im Bleniothal, Kt. Tessin? — Ein Springbrunnen in Aventicum. — Ueber Tauredunum. — Hausmarken in Graubünden. — Nochmals die Schalltöpfe. — La pierre de scandale. — Litteratur. — Hiezu Taf. II.

GESCHICHTE UND RECHT.

Raetische Urkunden aus dem XII. Jahrhundert.

Im XII. Jahrhundert bilden sich in Hohenrätien die Geschlechtsnamen. Während bis dahin eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Taufnamen, die unter sich in keinem Zusammenhang standen, und eine noch geringere Anzahl von Titeln und Aemtern die Menge von Persönlichkeiten nur höchst mangelhaft bezeichnen, unterscheiden oder zu einander in irgend eine Beziehung setzen konnten, klären sich von der genannten Periode an, durch das Auftreten der Familien, manche Verhältnisse, die früher unverständlich oder verborgen geblieben waren. Da ferner zu derselben Zeit andere Verhältnisse verschwinden oder zurücktreten, so erscheinen die vergangene und die kommende Periode gewissermassen getrennt, und es gewinnen alle Nachrichten aus der Zeit dieses Uebergangs als Anknüpfungspunkte eine besondere Wichtigkeit.

Der älteste der vorhandenen Anniversarien-Codices der Kirche Cur enthält auf dem ersten Blatte einige Urkunden aus dem XII. Jahrhundert, in wahrscheinlich gleichzeitigen Copieen.

Die eine derselben ist vom Jahr 1149 und findet sich abgedruckt im ersten Bande des Cod. dipl. Raetiae unter No. 122. Bei den »legitimi homines« daselbst scheint der eine Name mit »Machamittus« ergänzt werden zu müssen, und bei den Zeugen ist zwischen »asperomonte« und »Sigifridus« ein »Gotfridus« einzuschalten.

Die übrigen Urkunden scheint der verdienstvolle Herausgeber des Cod. dipl. desswegen übergangen zu haben, weil er nicht für möglich hielt, den vollständigen Wortlaut herauszubringen. Wir geben sie hier, so weit die Entzifferung möglich war, in den Beilagen A und B abgedruckt.

Nach dem Datum der mit A bezeichneten Urkunde folgen die Spuren von 5 oder 6 Linien, von denen nichts zu entziffern ist, als vielleicht »junior« und »cui«.



Ob diese zur Urkunde selbst gehören, oder eine besondere Aufzeichnung bilden, ist demnach nicht zu ermitteln. Die Schrift scheint die gleiche zu sein.

Die mit B bezeichnete Urkunde war es hauptsächlich, welche Veranlassung gab, zu versuchen, was die Photographie bei Enträthselung von halbverwischten Pergamenthandschriften zu leisten vermöge. Die Hoffnung, auf diesem Wege das gewünschte Resultat zu erreichen, stützt sich auf zwei Umstände. Einestheils gibt bekanntlich das photographische Bild glatte Flächen (also die lange durch die Dinte geschützt gewesenen) heller wieder, als rauhe (die von jeher den Unbilden des Gebrauchs ausgesetzt gewesene Oberfläche des Pergaments); anderestheils wird eine verdorbene Schrift immer leichter lesbar, wenn die Grösse derselben der Gewohnheit des Auges entspricht, und dieses den Zusammenhang mehrerer Buchstaben und ganzer Wörter übersehen kann. Es ist hier nöthig beizufügen, dass die fragliche Handschrift gross und fett ist, dass deren Grundstriche zuweilen die Breite der Zwischenräume erreichen, und dass in Folge dessen jetzt, nachdem die Dinte in den grössern Flächen meist abgefallen ist und nur noch die Striche der einzelnen Federspitzen sichtbar sind, das Ganze aus Reihen feiner Linien besteht, deren wenig verschiedene Abstände oft den Grundstrich nicht vom Zwischenraum unterscheiden lassen. Die ganze Oberfläche ist ausserdem schlecht zugerichtet, der eine Rand ist, wahrscheinlich durch Feuchtigkeit, ganz verdorben, und eine der untern Ecken des Blattes ist weggerissen.

Unsere photographischen Bilder entsprachen aber desswegen der Erwartung nicht ganz, weil der Einband nicht gestattete, das Blatt glatt zu spannen, und somit die wolkige Oberfläche ungleiche Schärfe nicht vermeiden liess. Die Hoffnung auf das Hervortreten der glatten Flächen wurde ganz getäuscht, sei es, dass der Unterschied zu gering war, sei es aber auch, dass es in einem gewöhnlichen Atelier unmöglich ist, die Lichtstrahlen so zu concentriren, dass ihr Reflex ins Objectiv des Instrumentes fällt. Dagegen haben die um ein Dritttheil verkleinerten Bilder vortreffliche Dienste geleistet, durch ihre Uebersichtlichkeit und die gewohnte Schriftgrösse sowohl, als auch dadurch, dass auf ihnen die einzelnen Wörter successive nach ihrer Erkennung mit Tusche vervollständigt, resp. in den Grundstrichen ausgefüllt werden konnten. Es bleiben dem Original noch zwei wesentliche Vortheile: die Möglichkeit verschiedener Beleuchtung und erfolgreichere Anwendung der Loupe. Mit Cursivschrift setzen wir wahrscheinliche Ergänzungen nicht mehr lesbarer Stellen ein.

W. v. J.

A.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus quod ego Eginio curiensis ecclesie prepositus | licet indignus cum consilio domini decani Eginonis et ceterorum canonicorum *curiensium* | tale predium quod habemus in uico lanzis solamen vineas terras prata in monte et | in planu ea condicione concessimus Dominico et filiis ejus ut per singulos | annos soluant nobis V sol. in mercede I in panno II in caseis I in grano I in ouibus et hoc debent presentare ad horreum nostrum et per singulos annos | galletam vini debent dare in anniuersario Nannonis. Quamdiu predictum censum soluunt sine contradicione habeant. Sed si soluere non potuerint nobis, in potestate fratrum ex integro permaneant. Hec in presentia canonicorum

coram | testibus scripta sunt. Signatores Victor Dominicus Heliseus Odalricus Genzo Algisus | Gill(el)mus et ego Eginno hanc noticiam scripsi anno dominice incarnationis m c l i i i i regnante rege nostro Friderico Anno III.

Note. Unmittelbar hinter dem Datum zieht sich eine Pergamentfalte hin, die nicht unterscheiden lässt, ob noch etwas folge; es ist aber nicht wahrscheinlich; denn der Schreiber ist offenbar identisch mit demjenigen der oben angeführten Urkunde von 1149, und überdiess kommen die beiden Eginno prepositus und decanus in den Jahren 1154 und 1156 vor. (C. D. R. I. 128 u. 131). Lanzis ist das heutige Lenz bei Obervatz.

B.

Notum sit tam futuris quam presentibus quod ego Eginno cur. ecclesie prepositus | uoluntate et consilio d. decani et ceterorum canonicorum cum manu aduocati nostri Hen- | rici de ruzunne fecimus commutationem | quid eis proprium de amite quidque ibi habuimus in solaminis agris pratis in planu | et in monte in herbis et in foliis inquiri aut inquirendo | qu . . habuimus in alpe de rumuze et fecimus per? | aduocati nostri Eginonis de macie et ra canonicis | dederunt et tradiderunt nobis | coloniam in sculle soluentem x sol. merc. in | panno et quartam partem unius colonie soluentem VI solidos mercedis in ni- | no in heremuscie et II vineas quas habuerunt ad maie et de x x x | tantamet talem partem qualem hereditauit frater suus carnalis tiehtmarus | ex parte patris et matris quam etiam predictus tiehtmarus ca | nonicis pro remedio anime sue cum uoluntate fratrum suorum Eginonis? | et Sicheri tradidit. Et fecimus in presentia curiensis episcopi Eginonis presentibus | testibus Gebardus de Traspes. Rodulfus de uazz. Henricus de ruzunne | et suus frater Albero. Sicherus de asperomonte. Odalricus frater suus | Sicherus de malle, Conradus de medezene, Henricus de curia? | Gottifridus. Sigifridus de iualto et alii quam plures fide digni. Qui autem | hanc commutationem infringere tentauerit sexaginta libras? . . . | debet soluere vicedomino. Si autem tentauerit viced. debet soluere | Sichero de asperomonte et domino Odalrico fratri suo | (die letzten zwei Zeilen sind ganz unleserlich.)

Note. Das Datum dieser Urkunde ist durchaus nicht zu entziffern, lässt sich jedoch annähernd bestimmen. Bischof Eginno wurde anno 1167 ordiniert (Anniversarien), soll jedoch von 1170 an nur noch jenseits der Berge anerkannt worden sein. Der Ausstellungsort möchte nun allerdings ein ennetbergischer, vielleicht Münster oder Marienberg, sein; dass aber der Bischof noch ein so bedeutendes Gefolge von Adel aus allen Landestheilen bei sich hat, scheint auf die ersten Jahre seiner Verbannung zu deuten, denn später 1177 und 1186 war er nur von ennetbergischem Adel umgeben. (Vergl. C. D. R. I. 144 und 151). Das fragliche Datum möchte daher entweder, wenn die Annahme bezüglich des Ausstellungsortes richtig ist, in die ersten Siebziger-Jahre, oder, wenn dieselbe unrichtig sein sollte, in die letzten Sechziger-Jahre des XII. Jahrhunderts fallen.

Die übrigen in der Urkunde genannten Persönlichkeiten bestätigen im Allgemeinen diesen Zeitpunkt, ohne ihn jedoch genauer zu bestimmen. Heinrich von Razüns 1160 und 1204 und überdiess in den Urbarien des Capitels aus dem XII. Jahrh. Der unter den Zeugen an dritter Stelle angeführte Heinrich ist wahrscheinlich mit obigem identisch, obgleich die unzuverlässigen Spuren in der dortigen Lücke eher auf einen andern Namen hinzudeuten scheinen. Sein Bruder Albero kommt nicht vor; ein anderer Albero erst 1232. Eginno von Matsch, der ältere soll 1192 gestorben sein. Tiethmar und Swicher von Matsch werden anderwärts nicht genannt. Gebhard von Tarasp, der letzte seines Stammes, erscheint von 1161 an und soll ebenfalls 1192 gestorben sein. Rudolf

von Vazz, der erste des Namens, 1169—1204. Swicher und Ulrich Gebrüder von Aspermont 1149? 1160 und 1170. Swicher von Mals 1160—1177. Conrad von Medezen 1160—1204. Heinrich von Curia 1149 und 1160. Gotfrid 1149 (vergl. die oben angegebene Ergänzung). Sigfrid von Juvalt, wahrscheinlich der jüngere, (anno 1160 neben dem ältern mit »älter« bezeichnet) nicht nur der Stellung unter den Zeugen wegen, sondern weil dem ältern (1149 und 1160) schon zu Zeiten Bischof Conrads (1122—1150) ein erwachsener Sohn gestorben war. (Anniversarien.)

Von den vorkommenden Ortsnamen möchte Amitis Amedes od. Ems bedeuten, die Alp Rumuz (deren es mehrere giebt) möchte das heutige Ramuz auf Gunggels sein; Sculle Schuls, Heremuscie Remüs, beide im Unterengadin; Maiis lag im Vintschgau (Vergl. C. D. R. I. No. 102 und 145).

NB. Unter der Urkunde B von anderer Hand:

Anno domini m c c l x vii ob. dominus de Luterigen!

Eine Frage betreffend das Meieramt Glarus.

Königin Agnes sagt in ihrem neunundsechzigsten Jahre: Sie erinnere sich, dass die Aebtissinn Anna von Seckingen die Herzoge Friederich und Lüpold von Oesterreich, Brüder der Königin, zu Mellingen mit dem Meieramte zu Glarus belehnt habe.

Nicht leicht Jemand dürfte eine grössere Hochachtung vor den bis in ihr vierundachtzigstes Jahr fortblühenden Geistesgaben der Königin Agnes haben, als der Schreiber dieser Zeilen, welchem seit Jahren hundertfache Beweise für das ganz ausserordentliche Talent und den bewunderungswürdigen Charakter dieser grössten Fürstinn ihres Jahrhunderts zur Hand gekommen.

Dennoch hat die wörtliche Aufnahme dieser Aussage in unsere Vaterlandsgeschichte ihre Bedenklichkeiten.

Aebtissinn Anna (von Wessenberg) stand dem Stifte Seckingen als Aebtissinn vom Jahre 1285 bis 1306 vor, scheint aber nur bis 1291 (Archiv Leuggern) wirklich regiert zu haben, da, laut Neugart II. 330, 1291 Adelheid von Kaiserstuhl als Verweserin der Abtei Seckingen auftritt. Die bei Pertz (Mon. germ. XVII. 215) abgedruckten grössern Jahrbücher Colmars erklären uns diese Verweserin: »1287 abbatissa Seconensis, quae et procuratrix claustris Vallis-Masonis, in dominam claustris Montis Romarici sublimatur.«

Es wäre indess dennoch möglich, dass Anna von Wessenberg die Abtei Seckingen beibehalten und obige Belehnung ertheilt hätte. Jedenfalls müsste aber diese Ertheilung des Meieramtes zu Glarus durch sie vor dem 13. November 1306 erfolgt sein, weil wir unter diesem Datum schon ihre Nachfolgerin, Elisabeth von Busnang, in Schaubinger's Seckingen (S. 55) auftreten sehen.

Werfen wir unsern Blick nun auf die das Lehen empfangenden Herzoge von Oesterreich, so scheinen folgende Punkte bemerkenswerth:

1. Warum erhält nicht König Albrechts Erstgeborener, Herzog Rudolf (König von Böhmen seit October 1306, † 1307, Juli 4) das Lehen?

Nimmt man an, noch als Herzog von Oesterreich habe Rudolf seinen Brüdern die Verwaltung der obern Lande ausschliesslich freigelassen, so bleibt zu betrachten:

2. Herzog Friederich von Oesterreich, geboren um das Jahr 1286, war schon 1301 urkundsfähig und lehensfähig (Kopp II. 2. S. 91, 8). 1304 waltet er